



Satzung des Vereins

“Sport für Alle - Leipzig e.V.”

Inhalt

A. Grundsätze 1. und 2. § 1
§ 2 Name des Vereins
§ 3 Zweck des Vereins
§ 4 Gemeinnützigkeit
§ 5 Grundsätze der Vereinsarbeit
§ 6 Mitgliedschaft
§ 7 Vereinsmitglieder
§ 8 Mitgliedschaftsarten
§ 9 Ehrenmitglied
§ 10 Ehrenmitglied
§ 11 Ehrenmitglied
§ 12 Ehrenmitglied
§ 13 Ehrenmitglied
§ 14 Ehrenmitglied
§ 15 Ehrenmitglied
§ 16 Ehrenmitglied
§ 17 Ehrenmitglied
§ 18 Ehrenmitglied
§ 19 Ehrenmitglied
§ 20 Ehrenmitglied
§ 21 Ehrenmitglied
§ 22 Ehrenmitglied
§ 23 Ehrenmitglied
§ 24 Ehrenmitglied
§ 25 Ehrenmitglied
§ 26 Ehrenmitglied
§ 27 Ehrenmitglied
§ 28 Ehrenmitglied
§ 29 Ehrenmitglied
§ 30 Ehrenmitglied

Satzung des Vereins "Sport für Alle - Leipzig e.V."

Inhalt

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Grundsätze der Vereinsarbeit	2
B. Mitgliedschaft des Vereins in Organisationen und Verbänden	3
§ 5 Mitgliedschaften des Vereins	3
C. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Mitgliedschaften	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 10 Rechte der Mitglieder	5
§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Vereins	5
§ 12 Rechtsgrundlagen	6
D. Ordnungsgewalt des Vereins	6
§ 13 Sanktionsmaßnahmen und -verfahren	6
E. Organe des Vereins	6
I. Grundsätze	6
§ 14 Vereinsorgane	6
§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern	6
§ 16 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz	7
§ 17 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung	7
II. Mitgliederversammlung	8
§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 19 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	8
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
III. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins; Geschäftsführung	9
§ 21 Vorstand	9
§ 22 Abteilungen - Arbeitsgruppen	9
F. Sonstige Bestimmungen	10
§ 23 Ausschüsse	10
§ 24 Kassenprüfung	10
G. Ehrenmitglieder	10
§ 25 Ehrenmitglieder des Vereins	10
H. Datenschutz	11
§ 26 Datenverarbeitung, Datenschutz, Datenschutzbeauftragter	11
I. Sonstige Bestimmungen	12
§ 27 Benachrichtigungen und Kommunikation	12
§ 28 Haftungsausschluss	12
H. Schlussbestimmungen	12
§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	12
§ 30 Inkrafttreten	13

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sport für Alle - Leipzig e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Leipzig. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des inklusiven Sports, insbesondere in Leipzig und der Region Leipzig.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung inklusiver Sportfeste, Sportveranstaltungen und Koordination aller diesbezüglich notwendigen Maßnahmen.
 - b. Beteiligung/Unterstützung bei inklusiven Angeboten/Veranstaltungen von anderen Vereinen/Verbänden, Schulen und Institutionen sowie Unternehmen.
 - c. Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur Förderung der Inklusion im Sport in Vereinen/Verbänden, Schulen und Institutionen sowie Unternehmen. Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung sowie Beratung für andere Vereine/Verbände, Schulen und Institutionen sowie Unternehmen.
 - d. Sich zu treffen, um die Gemeinschaft und Teilhabe innerhalb des Vereins zu fördern.
 - e. Pflege und Förderung des Ehrenamts.
3. Zur Umsetzung des Satzungszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Einzelheiten zur Beitragszahlung sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 AO - der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf das Vereinseigentum und Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Vereinsarbeit

1. Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden, populistischen und extremistischen Haltungen sowie Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Vereinstätigkeit keinen Raum geben. Diese Grundsätze gelten auch für die Inhaber von Organfunktionen des

- Vereins, für die Beschäftigten und die Sportler, die für den Verein auftreten, ein Amt innehaben oder sich dafür bewerben.
2. Der Verein ist überparteilich sowie weltanschaulich neutral und unabhängig.
 3. Alle Regelungen in dieser Satzung sowie die Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit, der Barrierefreiheit, der jeweiligen Regelungen und soll alle Personen ansprechen, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.
 4. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
 5. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.
 6. Der Verein beachtet die Grundsätze einer guten Vereinsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossene Ethik-Code in der jeweils aktuellen Fassung, der im Verein zur Anwendung kommt. Der Vorstand kann auf dieser Grundlage weitergehende Good Governance Regularien beschließen.
 7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins, seine Beschäftigten und für die im Auftrag des Vereins tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Vereinsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

B. Mitgliedschaft des Vereins in Organisationen und Verbänden

§ 5 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Stadtsportbund Leipzig e.V.
 - b) Landessportbund Sachsen e.V.Bei Bedarf und Notwendigkeit kann der Verein Mitglied in weiteren Dachverbänden bzw. Fachverbänden werden. Den Entschluss dafür trifft der Vorstand.
2. Der Verein bzw. seine gewählten oder beauftragten Vertreter vertritt die Interessen seiner Mitglieder in den genannten Verbänden und deren Gremien sowie bei Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und/oder Institutionen und deren Gremien.
3. Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß § 5 Absatz (1) an.
4. Der Verein hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.

C. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördermitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des Vereins und der übergeordneten Verbände gemäß § 5 Absatz (1) als verbindlich an.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein finanziell unterstützen sowie sämtliche Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen, nutzen dürfen und/oder an sportlichen Angeboten teilnehmen können.
4. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein materiell oder finanziell unterstützen. Sie haben keinen Anspruch auf sportliche Angebote des Vereins.
5. Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrenordnung verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 25 Abs. 1 dieser Satzung geregelt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder wird durch die *Aufnahme erworben*.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich mittels des Aufnahmeantrages des Vereins „Sport für Alle – Leipzig e.V.“ gestellt.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Im Falle minderjähriger Vereinsmitglieder verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter, mit dem Aufnahmegesuch für Beitragsschulden ihrer Vertretenen aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
5. Die Mitgliedschaft beginnt - nach Beschlussfassung zur Aufnahme - am Monatsersten des Folgemonats.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein / Kündigung der Mitgliedschaft,
 - b. Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
 - c. Ausschluss,
 - d. Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus

dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigentum ist dem Verein zurückzugeben. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft endet wie in Absatz 1.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a. trotz zweier schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Vorstand, unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen, über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung gültig.
5. Der Ausschließungsbeschluss einschließlich einer Begründung ist dem Mitglied zuzuleiten.
6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung des Ausschließungsbeschlusses samt Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerspruch durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, die Mitgliedspflichten sind weiterhin zu erfüllen.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Der Sitz des Vereins ist auch dessen Gerichtsstand. (vgl. § 17 Absatz 1 der Zivilprozessordnung)

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1. dieser Satzung sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken. Satzungsmaßiges Stimmrecht haben nur Mitglieder nach § 6 Abs. 1a dieser Satzung, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Die Rechte der Ehren- und Fördermitglieder gemäß § 6 Abs. 1b und 1c dieser Satzung richten sich nach dieser Satzung / Absatz G.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins gemäß § 6 Abs. 1. dieser Satzung sind verpflichtet:
 - a) den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
 - b) Diskriminierungen sowie rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.
 - c) die Satzung und Ordnungen des Vereins und die darauf beruhenden Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten.
 - d) das Vereinseigentum zu wahren und pfleglich zu behandeln.

- e) Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung termingerecht zu bezahlen.
 - f) den Verein laufend über Änderungen von ihren Mitgliedsrelevanten Daten zu unterrichten. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist es dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
2. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und die Darstellung des Vereins in den Medien, gleich welcher Form.

§ 12 Rechtsgrundlagen

- 1. Die Satzung und Ordnungen, sowie die Entscheidungen, welche die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erfasst, sind für seine Organe und Mitglieder bindend.
- 2. Neben der Satzung gelten folgende Vereinsordnungen, soweit vorhanden:
 - a. Geschäftsordnung,
 - b. Beitrags- und Gebührenordnung,
 - c. Sport- und Spielordnung,
- 3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
- 4. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden Ordnungen des Vereins vom Vorstand erlassen, dauerhaft geändert oder aufgehoben.

D. Ordnungsgewalt des Vereins

§ 13 Sanktionsmaßnahmen und -verfahren

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2. Das Verhalten eines Mitglieds kann nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen. Ferner sind folgende Sanktionsmaßnahmen möglich:
 - a. Ermahnung,
 - b. Verweis,
 - c. befristeter Ausschluss
- 3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Sachlage Stellung zu nehmen.
- 5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung Anwendung.

E. Organe des Vereins

I. Grundsätze

§ 14 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

1. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten Vereinsorgane.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann für die verbleibende Amtsperiode der Vorstand eine kommissarische Berufung vornehmen.

§ 16 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und vorab schriftlich durch den Vorstand genehmigt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, spätestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Vom Vorstand können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich aus.
8. Bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit kann eine Ehrenamtspauschale in angemessenem Umfang im Rahmen der geltenden gesetzlichen Freibeträge (nach § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden.
9. Für die hauptamtliche Vorstandstätigkeit im Rahmen einer Anstellung muss ein Arbeitsvertrag geschlossen werden, der die Aufgaben und die Art und Höhe der Entlohnung konkret regelt. Die Vergütung muss angemessen und üblich sein und der

Haushaltslage des Vereins entsprechen. Die erbrachten Leistungen des Vorstands müssen nachweisbar sein.

10. Ein Vorstandsmitglied, dessen Gehalt geklärt wird, ist von der Mitbestimmung (nach § 34 BGB) ausgeschlossen. Bei der Abstimmung zum Abschluss eines Arbeits- oder Dienstvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht selbst stimmberechtigt.

§ 17 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

1. Die Organe des Vereins sind nach ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, beschlussfähig.
2. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bei Mitgliederversammlungen bedeutet Ablehnung.
3. Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Für die Gültigkeit des Umlaufverfahrens gilt Abs. (1) dieses Paragraphen. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.
4. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens drei Tage betragen muss, widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen. Dies gilt nicht für die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgebenden Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl gibt es eine Stichwahl. Haben die Kandidaten wieder die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.
7. Wählbar, für eine Organfunktion des Vereins, ist jede volljährige natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
8. Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzenden oder den Schatzmeister eröffnet und von einem Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Bei jeder Mitgliederversammlung, einschließlich Wahl, ist ein Protokoll zu fertigen.

II. Mitgliederversammlung

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung und der Tagungsort werden durch den Vorstand per Beschluss festgelegt. Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand 4 Wochen vor dem Termin (schriftlich per E-Mail).

3. Der Vorstand und die Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
4. Die endgültige Tagesordnung wird bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Themen/ Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen, die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.
5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis zum Tage der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
6. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.
7. Es ist erforderlich, dass die Mitglieder den Dringlichkeitsantrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
8. Ordnungsgemäße Anträge, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, müssen den Mitglieder spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in vollständiger Form bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung.
9. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 19 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren,
 - d. Änderung der Satzung (Ausnahme: die in § 21 Abs. 8 genannten Änderungen)
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese muss weiterhin unverzüglich einberufen werden, wenn sie mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.
2. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagungsordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Im Übrigen gelten entsprechend die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grunde kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

III. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins; Geschäftsführung

§ 21 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, diese sind:
 - a. zwei gleichberechtigte Vorstandsvorsitzende
 - b. ein Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
 - a. In Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Organisationen usw., in denen der Verein Mitglied ist, wird dieser durch ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Die Erteilung einer Vollmacht durch den Vorstand nach § 26 BGB ist zulässig.
 - b. Im Online-Banking-Verfahren wird der Verein gegenüber der Hausbank durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Diese Vorstandsmitglieder werden nebst Verfügungsberechtigung für die Kontoverbindung durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.
3. Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, welcher jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und einstimmig handeln.
8. Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt gefordert werden, beschließt der Vorstand. Redaktionelle Satzungsänderungen können ebenfalls vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
9. Regelung zur Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, wenn ein Mitglied während der Amtszeit ausscheidet:
 1. Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds:

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus, so bleibt der Vorstand beschlussfähig, sofern die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder gemäß Satzung nicht unterschritten wird.
 2. Kooptierung eines Ersatzmitglieds:

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes kann dieser ein Ersatzmitglied kooptieren. Die Kooptierung erfolgt durch Beschluss des verbleibenden Vorstands mit einfacher Mehrheit.
 3. Befristung der Kooptierung:

Das kooptierte Mitglied übernimmt die Aufgaben und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die verbleibende Amtszeit oder bis zur nächsten regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der eine Nachwahl stattfinden soll.
 4. Bestätigung durch die Mitgliederversammlung:

Die Kooptierung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Kooptierung nicht bestätigt, endet die Tätigkeit des kooptierten Mitglieds mit sofortiger Wirkung, und die Mitgliederversammlung bestimmt ein neues Vorstandsmitglied.
 5. Rechte und Pflichten des kooptierten Mitglieds:

Das kooptierte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein regulär gewähltes Vorstandsmitglied, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

6. Dokumentation:

Die Kooptierung und die Entscheidung des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und den Mitgliedern des Vereins mitzuteilen.

§ 22 Abteilungen - Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen sowie Arbeitsgruppen beschließen.
2. Die teilnehmenden Mitglieder bilden die Abteilungsversammlung bzw. Arbeitsgruppenversammlung.
3. Jede Abteilungsversammlung bzw. Arbeitsgruppenversammlung wählt für die erforderliche Dauer einen Leiter.
4. Der Vorstand bestätigt den oder die Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes kann der Vorstand den gewählten Leiter abberufen.
6. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
2. Der Vorstand regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Ehrenmitglieder

§ 25 Ehrenmitglieder des Vereins

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen, dem Inklusionssport und des Vereins erworben haben.
2. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt eines Vorsitzenden des Vereins langjährig verdienstvoll geführt hat. Ehrenvorsitzende sind Ehrenmitglieder.

6. Dokumentation:

Die Kooptierung und die Entscheidung des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und den Mitgliedern des Vereins mitzuteilen.

§ 22 Abteilungen - Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen sowie Arbeitsgruppen beschließen.
2. Die teilnehmenden Mitglieder bilden die Abteilungsversammlung bzw. Arbeitsgruppenversammlung.
3. Jede Abteilungsversammlung bzw. Arbeitsgruppenversammlung wählt für die erforderliche Dauer einen Leiter.
4. Der Vorstand bestätigt den oder die Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes kann der Vorstand den gewählten Leiter abberufen.
6. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
2. Der Vorstand regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Ehrenmitglieder

§ 25 Ehrenmitglieder des Vereins

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen, dem Inklusionssport und des Vereins erworben haben.
2. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt eines Vorsitzenden des Vereins langjährig verdienstvoll geführt hat. Ehrenvorsitzende sind Ehrenmitglieder.

3. Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung.

H. Datenschutz

§ 26 Datenverarbeitung, Datenschutz, Datenschutzbeauftragter

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft "Sport Für Alle – Leipzig e.V." (und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden/Gremien) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der aktuellen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) u.a. folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:
 - a. Name,
 - b. Adresse,
 - c. Staatsangehörigkeit,
 - d. Geburtsort,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Geschlecht,
 - g. Telefonnummer,
 - h. E-Mail-Adresse,
 - i. Bankverbindung,
 - j. Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMS) vor dem Zugriff Dritter geschützt.
9. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

I. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Benachrichtigungen und Kommunikation

1. Die Kommunikation und Informationen des Vereins erfolgen im Wesentlichen per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
2. Es kann auch über andere soziale Medien (Messenger Dienste, WhatsApp, etc.) kommuniziert werden.
3. Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage www.sportfueralle-leipzig.de verfügbar. Des Weiteren kann eine Bereitstellung von Unterlagen für Mitglieder über ein Drive-Laufwerk des Vereins erfolgen.
4. Die Vereinsmitglieder im Sinne von § 6 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichung der offiziellen Mitteilung des Vereins nicht bekannt sei, sind unerheblich.
5. Die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Social Media) untersteht dem Vorstand. Die Verantwortlichen für diese Plattformen werden von diesem eingesetzt oder abberufen.
6. Beim Wechsel der Verantwortlichkeiten sind die bisherigen Verantwortlichen verpflichtet, dem Vorstand die Zugangsdaten auszuhändigen.

§ 28 Haftungsausschluss

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied oder Dritten aus der Teilnahme am Vereinsleben, durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung und sonstige Entscheidungen der Vereinsorgane, sowie Ausschüsse und anderweitige Gremien entstehen, haften der Verein und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

H. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einem eigens zu diesem Zweck, unter der Einhaltung einer vierwöchigen Frist, vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 50% stimmberechtigten Mitgliedern und 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e. V. (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


Axel Pickermann


Lars Wochatz


Franz Urbansky


Bianka Barth

K. Martin
Kornelia Martin


Jens Lunick


Katja ACKERMANN


Anja Urbansky

Leipzig, 24. Januar 2025